

Lottstetten

miteinander. mittendrin.

Mitteilungsblatt

Freitag
01.12.2023
Ausgabe 48

Rund 70 Teilnehmer



Kath. Kirche mit MV Gottmadingen,
Vokalensemble Klangfarben Gottmadingen,
Männerchor Lottstetten

6. Nikolausbummel

Dorfzentrum Lottstetten

Sonntag, 03.12.2023

ab 14.00 Uhr



Bummeln Sie mit und genießen Sie eine einzigartige, weihnachtliche Atmosphäre

Herausgeber und Druck

Gemeindeverwaltung

79807 Lottstetten

Telefon 07745 | 9201-21

Telefax 07745 | 9201-90

mitteilungsblatt@lottstetten.de

www.lottstetten.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 – 18.30 Uhr

Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten

Annahmeschluss für KW 49

Donnerstag, 07.12.2023 bis 12.00 Uhr

Erscheinungstag

Freitag, 08.12.2023

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **Ärztlichen Notfalldienst** erreichen Sie jederzeit unter der **Telefonnummer 116117**.

Der **Ärztliche Notfalldienst** ist nicht für medizinische Notfälle wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Vergiftungen oder sonstige akute Notfälle zuständig. Hier bitte unbedingt den Rettungsdienst unter der europaweiten **Notrufnummer 112** verständigen.

Die **hausärztliche Notfallpraxis im Waldshuter Krankenhaus** ist samstags, sonntags und an Feiertagen von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr besetzt.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 01.12.2023

Bären-Apotheke Waldshut, Brückenstr. 7,
☎ 07751 9184233

Samstag, 02.11.2023

Klettgau-Apotheke Lauchringen, Hauptstr. 37,
☎ 07741 2703

Sonntag, 03.12.2023

Markt-Apotheke Tiengen, Hauptstr. 69,
☎ 07741 4686

Montag, 04.12.2023

Löwen-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 11,
☎ 07751 3443

Dienstag, 05.12.2023

Apotheke zur Waage Erzingen, Hauptstr. 58,
☎ 07742 7458

Mittwoch, 06.12.2023

Rheintal-Apotheke Kadelburg, Hauptstr. 21,
☎ 07741 3322
Marien-Apotheke Ühlingen, Hauptstraße 14,
☎ 07743 208

Donnerstag, 07.12.2023

Kloster-Apotheke Jestetten, Saarstr. 6,
☎ 07745 7008
Rosen-Apotheke Dogern, Hauptstr. 18,
☎ 07751 5970

Freitag, 08.12.2023

Engel-Apotheke im E-Center Tiengen, Industriestr. 3,
☎ 07741 8099700

Der Apothekennotdienst ist abrufbar unter:

www.lak-bw.de/notdienstportal oder Tel. 0800 0022833 (kostenfrei), Mobil: 22833 (max. 0,69 €/min), SMS: "apo" an 22833 (0,69 €/min)

Notrufnummern

Polizei-Notruf..... 110

Polizeiposten Jestetten..... 7234
(während der Dienstzeit)

Polizeirevier Waldshut..... 07751 8316531
(keine Notrufe)

Feuerwehr, Notarzt, DRK-Rettungsdienst..... 112

Giftnotruf Freiburg..... 0761 1924-0

Ärztlicher Notfalldienst..... 116117

Zahnärztlicher Notdienst..... 0761 12012000

Der **tierärztliche** Bereitschaftsdienst ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

badenova-Störungsnummer (Erdgas)... 0800 2767767

Störungsdienst Stromversorgung..... 07623 92-1890
www.evkr-gmbh.de 07742 85675-0

Störungsdienst Wasserversorgung..... 0170 3472851

Pyur Servicehotline (Kabel-TV)..... 030 25 777 777

Pflegedienste / Soziale Einrichtungen

Caritasverband Hochrhein e.V.

Hausnotruf..... 07751 8011-21

Soziale Beratung..... 07751 8011-0

Gemeindepsychiatrie..... 07741 6869443

Sozialstation Klettgau-Rheintal e.V...... 07742 9234-0

Alten-Tagespflegestätte..... 07742 9234-50

DRK-Kreisverband Waldshut

Fahrdienst (Krankenfahrten/Rollstuhlbus) 0800 0079761

DRK-Kleiderausgabe..... 07751 8735-0

DRK-Hausnotrufdienst..... 07751 8735-55

DRK-Dienste für Senioren..... 07741 9697710

Pflegedienste St. Martin Küssaberg..... 07741 68070

Pegasus Ambulanter Pflegedienst..... 07742 858182
Küssaberg

Pflegestützpunkt..... 07751 86-4245
Landkreis Waldshut

Telefonseelsorge (kostenlos)..... 0800 1110111

Hilfetelefon Kinder- und Jugendliche..... 0800 1110333

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“..... 08000 116016

Frauen- u. Kinderschutzhaus..... 07751 3553
Landkreis Waldshut (24 h)

Offene Beratung „Courage“..... 07741 808 22 77

Jugend- und Drogenberatungsstelle..... 07751 896770
Waldshut

Kinderschutzbund Waldshut..... 07741 672724

Hospizdienst in Jestetten..... 07751 802333

Donum Vitae Hochrhein..... 07751 898237
Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Schwangere, Waldshut

Lebenshilfe Südschwarzwald

Familienunterstützender Dienst..... 07761 9987731

Interdisziplinäres Beratungs-..... 07741 63480
und Frühförderzentrum



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Lottstetten
Landkreis Waldshut



Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Lottstetten vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8, Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung

II. Hausanschlüsse, Anlagen des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

- § 12 Zutrittsrecht
- § 13 Anschlussantrag
- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Private Anschlussleitungen
- § 17 Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag

3

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstück an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

2

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmaßbetrag
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Geschossflächenzahl Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt
- § 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 bis 32 besteht
- § 34 Ermittlung der zulässigen Geschosszahl im Außenbereich
- § 35 Sonderregelungen
- § 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflichten
- § 37 Beitragsatz
- § 38 Entstehung der Beitragsschuld
- § 39 Fälligkeit
- § 40 Ablösung

IV. Benutzungsgebühren

- § 41 Erhebungsgrundsatz
- § 42 Gebührenschuldner
- § 43 Grundgebühr
- § 44 Verbrauchsgebühren
- § 45 Gemessene Wassermenge
- § 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten
- § 47 Bereitstellungsgebühren
- § 48 Entstehung der Gebührenschuld
- § 49 Vorauszahlungen
- § 50 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Ordnungswidrigkeiten

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Haftung bei Versorgungstörung
- § 54 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 55 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
- § 56 Umsatzsteuer
- § 57 Inkrafttreten

4

anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

5

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Naturwasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

7

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlagen);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- I) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

6

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren, den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (siehe § 1 Abs. 1).
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (5) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.
- (6) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

8

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grundstücksflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeile im Hydrantenschacht ab (Württembergischer Schachthyrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

9

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder das DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen

11

Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihm daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigenergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessener zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

10

chen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lottstetten oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im

12

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

13

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die zulässige Geschossfläche und die Grundstücksfläche eines Grundstückes (kombinierter Maßstab) §§ 29 bis 34. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 29) mit der Geschossflächenzahl (§ 30).
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 34 Abs. 2 Punkt 3 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 30 Abs. 3) vervielfacht wird.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Geschossflächenzahl Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

15

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 bis 32 besteht

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 bis 29 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (G)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5 6 und mehr	1,1 1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5 6 und mehr	1,4 1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4

14

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch [3,5]. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].
- (2) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

16

6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2
---------------------------------	---------	-----

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiets zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltende Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche der tatsächlich vorhandenen Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34 Ermittlung der zulässigen Geschosszahl im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

17

- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen

§ 37 Beitragssatz

	Grundstücksfäche/	Zulässige Geschossfläche
Wasserversorgungsbeitrag	1,71 €/ m ²	2,23 €/ m ²

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - In den Fällen des § 36 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

19

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 44 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergröße). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
€/ Monat	-,50	1,00	1,80	4,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,36 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,36 €.

§ 45 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

18

5. In den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 2
- mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz;
 - mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 36 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 diese Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 39 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld, die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Bereitstellungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 42 Gebührenschuldner

20

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß §162 Abgabenerordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

Wird nicht erhoben.

§ 47 Bereitstellungsgebühren

Werden nicht erhoben.

§ 48 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit der Einbau einer Messeinrichtung § 21.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 49 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr § 43 zugrunde zu gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlung auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 50 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 49) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 49 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beider Gemeinde entfallen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

- (5) leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 54 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 49 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 49 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 55 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, diewegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Umsatzsteuer

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 47 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 53 Haftung bei Versorgungstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasser-abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- €.

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zuden Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 57 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 29.10.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lottstetten, den 22.11.2023


Andreas Morasch



Bürgermeister



Bekanntmachung

Am

Donnerstag, 7. Dezember 2023 um 19:00 Uhr

findet **im Bürgersaal im Rathaus Lottstetten**

eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung öffentlich

1. Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung;
 - 1.1. Informationen aus der Verwaltung;
2. Information der Volksbank Hochrhein über die Schließung des SB-Standorts in Lottstetten;
3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Verlängerung der Gebäudenutzung von ANRA;
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Ingenieurvertrags zur Sanierung der Zufahrtsstraße Nackermühle in Lottstetten;
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Firma Rheinkies zu weiteren Abbauflächen im Gewinn Horn;
6. Stellungnahme der Gemeinde zu folgenden Bauanträgen:
 - 6.1. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Lidl Dienstleistung GmbH & Co.KG auf Nutzungsänderung des Markant-Lebensmittel Markt in Fressnapf, Fachhandel für Tiernahrung und –zubehör auf Flst.Nr. 3275, Industriestraße 30, 79807 Lottstetten;
7. Termine;
8. Verschiedenes;
 - 8.1. Information über die Fällung eines Baums am Friedhof in Lottstetten;
9. Wünsche und Anträge;
10. Bürgerfrageviertelstunde;

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Sitzung wird im Anschluss nichtöffentlich fortgesetzt.

Die Sitzungsvorlagen können auf unserer Ratsinformationsseite

<https://lottstetten.ris-portal.de>

vorab eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Sitzung findet im Rahmen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards statt.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Andreas Morasch
Bürgermeister



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Wasserversorgung

Verbraucherinformation über die Wasserqualität in Lottstetten

Folgende Messwerte wurden bei den Wasserproben vom 17.10.2023 festgestellt:

Lottstetten	Gesamthärte (<small>eq.d.h. / mmol/l</small>)	Härtebereich
Ortsnetz und Tiefbrunnen Hardtwald	15,5 / 2,76	Hart (nach WRMG)
Parameter	Messwert	Dimension
Nitrat	14,9	mg/l
Calcium	83,7	mg/l
Magnesium	16,3	mg/l
Natrium	8,6	mg/l
Kalium	1,0	mg/l

Der pH-Wert (Labormessung) liegt bei 7,61.

Eine detaillierte Erklärung der Untersuchung finden Sie unter:
<https://www.lottstetten.de/wirtschaft-und-bauen/wasserhaerte>

Meldeamt

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Änderung der Passverordnung die **Gebühr des Reisepasses (ü. 24 Jahre) zum 01.01.2024 von 60,00 € auf 70,00 € erhöht wird.**

Somit sind die Preise ab 01.01.2024 für Personen ab 24 Jahre wie folgt:

- Reisepass ü. 24 Jahre: 70,00 € (statt 60,00 €)
- Express Reisepass ü. 24 Jahre: 102,00 € (statt 92,00 €)
- Reisepass ü. 24 Jahre (48 Seiten): 92,00 € (statt 82,00 €)
- Express Reisepass ü. 24 Jahre (48 Seiten): 124,00 € (statt 114,00 €)

Bei den Reisepässen für unter 24-jährige Personen bleiben die bisherigen Preise bestehen.

Gemeindekasse

Letzte Chance!

Seit über einem Jahr werden keine **Mensamarken** mehr für die Grundschule verkauft. Sollten Sie Zuhause noch alte Mensamarken haben, dann haben Sie noch **bis zum 31.12.2023** Zeit, diese bei der Gemeindekasse zum Preis von 3,50 €/Marke umzutauschen. **Ab dem 01.01.2024 findet kein Umtausch mehr statt.**

Sprechtage und Termine

Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt Landkreis Waldshut bietet individuelle Beratung und Informationen rund um das Thema „Pflege“ im Rathaus Jestetten an.

Sie haben hierzu Fragen, benötigen Unterstützung bei der Beantragung eines Pflegegrades oder bei der Auswahl von Hilfs- und Pflegeangeboten, dann sind wir gerne für Sie da.

Die nächste Sprechstunde im Rathaus Jestetten findet am Mittwoch, den **13.12.2023**, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich an unter Tel. 07751 86-4255 oder per E-Mail: daniela.roters@landkreis-waldshut.de

Müllkalender

Bio-Tonne

Am Freitag, den **08.12.2023** werden die Bio-Tonnen geleert.

Feuerwehr Lottstetten

Probe Jugendfeuerwehr

Am Freitag, **08.12.2023** um 18.00 Uhr.

Alle Mitglieder der Feuerwehr

Am Samstag, **09.12.2023** findet um 18.30 Uhr die **Weihnachtsfeier** statt.

News für Kinder und Jugendliche

Kontakt zum Jugendarbeiter Michael Mothes:

Von Montag bis Freitag kann ein Termin, auf Wunsch auch vor Ort, mit der Jugendarbeit vereinbart werden.

Telefonischer Kontakt:

0172 7258247

Persönlicher Kontakt (zu den Öffnungszeiten):

Jugendraum Jestetten, Bahnhofstrasse (Container), Jestetten
 Jugendraum Lottstetten, Altes Schulgebäude (Kirchplatz 6), Lottstetten
 Rathaus (Zi. 6), Homburgstr. 2, Jestetten

E-Mail Kontakt:

info@kinder-jugendarbeit.de
michael.mothes@jugend-im-zipfel.de

Homepage und weitere Infos:

www.kinder-jugendarbeit.de
www.jugend-im-zipfel.de

Jugendräume in Jestetten und Lottstetten:

Der Jugendraum steht für alle Jugendliche und Interessierte offen. Im Rahmen dieses Offenen Angebotes bestehen die Möglichkeiten zur gemeinsamen Freizeitgestaltung oder eines Rückzugsortes.

Lottstetten (Kirchplatz 6):

dienstags: 15.00 Uhr – 20.00 Uhr

Jestetten (Container BHF):

mittwochs: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

donnerstags: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

freitags: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

An allen Feiertagen sind die Jugendräume geschlossen!

Landratsamt Waldshut

Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsamt

Kompostierbare Biofolien-Müllbeutel gehören nicht in die Bio-Tonne

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut bittet alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, die **Verwendung von kompostierbaren Biofolien-**

Müllbeuteln zu unterlassen. Da die kompostierbaren Müllbeutel sich für die auf schnelle Verarbeitung ausgelegte Kompostierung zu langsam zersetzen, **sind diese im Landkreis Waldshut untersagt.**

In der Biotonne erlaubt sind:

- Zeitungspapier
- Papiertüten OHNE Beschichtung
- Küchenpapier

Weitere Hinweise zu BEN der Biotonne auf www.abfall-landkreis-waldshut.de sowie unter der Telefonnummer 07751 86-5440.

Gesundheitsamt

Online-Vortrag

Deutsche Zöliakie Gesellschaft e.V.

Zöliakie und Herz-/Kreislaufkrankungen: Vorbeugen ist besser als Heilen

Wann: Donnerstag, **07.12.2023**, 18.30 Uhr – 20.00 Uhr

Wo: Online-Vortrag über Zoom

Kosten: Keine – Die Krankenkassen finanzieren im Rahmen der Selbsthilfeförderung

Referentin: Stefanie Metty, Diätassistentin, akkreditierte Fettstoffwechseltherapeutin

Kardiovaskuläre Erkrankungen bleiben mit 338.000 Todesfällen pro Jahr die Todesursache Nummer eins in Deutschland.

Durch eine gezielte Umstellung der Ernährung, aber auch des Lebensstils, kann das Risiko gesenkt werden.

Wie kann eine cholesterinsenkende Ernährung aussehen?

Was kann ich präventiv oder bei bestehendem zu hohen Cholesterinwerten tun?

Anmeldung formlos per E-Mail an: glutenfrei-waldshut@kp-dzg-online.de

Sie erhalten eine Bestätigungsmail mit dem Link zur Veranstaltung.

Bitte melden Sie sich bei Interesse umgehend an!

Landwirtschaftsamt

72. Mitgliederversammlung der Braugerstenstelle Südbaden e.V. mit Vortragstagung und Braugerstenschau

Die 72. Mitgliederversammlung der Braugerstenstelle Südbaden e.V. mit angeschlossener Braugerstenschau und Braugerstenwettbewerb findet am Mittwoch, dem **13.12.2022** um 9.30 Uhr in Geisingen Kirchen-Häusern in der Kirchtalhalle statt.

Im Mittelpunkt steht folgender Fachvortrag:

„Herbstsaussaat von Sommergerste – neue Möglichkeiten für bessere Erträge und Qualitäten“

Frau Dr. Annette Tyrach, Saatzucht Josef Breun GmbH & Co. KG, Herzogenaurach

Alle interessierten Landwirte sind herzlich eingeladen.

Wir bitten um **Anmeldung bis 08.12.2023** unter Tel. 07751 86-5301 oder per E-Mail an: landwirtschaftsamt@landkreis-waldshut.de.

Deutsche Rentenversicherung

DRV BW zeigt Flagge für Frauenrechte – Rentenversicherung beteiligt sich an Aktion „NEIN zu Gewalt an Frauen“

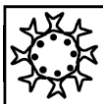
„Zur Gewalt an Frauen kann man nicht deutlich genug „Nein!“ sagen“, erklärt die Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Gabriele Frenzer-Wolf. „Aus diesem Grund weht noch bis **10.12.2023** vor unserem Dienstgebäude in Karlsruhe die Flagge für Frauenrechte.“

Aktueller Anlass ist der internationale Aktionstag „NEIN zu Gewalt an Frauen“, für den die Organisation Terre des Femmes (TDF) zur Fahnenaktion aufgerufen hat. 2023 will diese mit dem Slogan „#StellDich-NichtSoAn“ auf sexualisierte Gewalt, sowohl bei der Arbeit als auch im Privatleben, aufmerksam machen.

Breite Front gegen „Gewalt gegen Frauen“

Die DRV BW beteiligt sich in Kooperation mit dem Landratsamt und der Stadt Karlsruhe an den Aktionen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen. Gleichstellungsbeauftragte liefern unter www.landkreis-karlsruhe.de/gleichstellungsbeauftragte und www.karlsruhe.de/orange-days weitere Informationen.

In den DRV-Dienststellen liegen außerdem mehrsprachige TDF-Broschüren zum Thema „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ aus. Schnelle und anonyme Unterstützung in 18 Sprachen bietet das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Rufnummer 0800 116 016.



LOTTSTETTER VEREINE

Füreinander Miteinander Nachbarschaftshilfe



Liebe Lottstetterinnen und Lottstetter, im Rahmen des Nikolausbummels er

öffnen wir am Sonntag, den **03.12.2023** den

fürmi-treff

in der Hauptstraße 29

Ab 14.00 Uhr ist unsere Kaffeestube geöffnet.

Nicht nur für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Gerne kommen wir mit allen Interessierten auch über die Ziele

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das fürmi-Team



Lottstetter Nikolausbummel

mit rund 70 Teilnehmer



**Nikolausbummel
Dorfzentrum
Lottstetten
03.12.2023
ab 14.00 h**

Bummeln Sie mit,
Lottstetten freut sich...

wir unterwegs zu unserer **letzten Feierabendwanderung.**

Wanderführer: G. Haberstock, Tel. 0171-6055887

Treffpunkt: 18.00 Uhr – beim oberen Hallenparkplatz -

Info zur Tour: 50 hm, Länge 6 km, Gehzeit ca. 1,5 Stunden

Sonstiges: Stirnlampe und gut sichtbare Kleidung

Schwarzwalddverein

**Wir gestalten Freizeit
und machen Heimat
zum Erlebnis**



Seniorenclub Lottstetten



Liebe Senioren,

zu unserer **Nikolausfeier** am Donnerstag, den **07.12.2023** im Bistro Holzscheiter laden wir Euch herzlich ein.

Wir beginnen um 13.00 Uhr mit dem Mittagessen. Wer nicht Mittagessen will, kann gerne auf ca. 14.00 Uhr kommen.

**Es wartet eine schöne
Überraschung auf Euch!**

Wir freuen uns auf Euer Kommen,
Elke Schwendinger und Helga Kübler



Sportverein Lottstetten

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren die Spiele wie nachfolgend aufgeführt bekannt. Da die Spiele oft kurzfristig vom Veranstalter geändert werden, empfehlen wir, den jeweils aktuellen Spieltag im Internet nochmals abzurufen: www.fussball.de

E-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 09.43 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

VfR Horheim-Schwerzen – SG Altenburg

E-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 10.22 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Altenburg – FC Hochrhein

E-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 11.01 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Altenburg – FC Erzingen

E-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 11.27 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SV Rheintal – SG Altenburg

D-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 11.58 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

VfB Waldshut – SG Lottstetten

D-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 31.10 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Lottstetten – SC Lauchringen

D-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 14.04 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

VfR Horheim-Schwerzen – SG Lottstetten

D-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 14.40 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Lottstetten – FC Hochrhein

D-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 15.16 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Lottstetten – FC Erzingen

B-Juniorinnen

Samstag, 02.12.2023, 13.00 Uhr

Sportplatz Tegernau

TuS Kleines Wiesental – SG Dettighofen

C-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 16.28 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Lottstetten – SG Gurtweil

C-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 17.04 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SG Berau-Grafenhausen – SG Lottstetten

C-Junioren

Samstag, 02.12.2023, 17.40 Uhr

Klettgauhalle/Sporthalle

SC Lauchringen – SG Lottstetten

LandFrauen Lottstetten



Liebe Landfrauen,

zu unserer

Adventsfeier am 05.12.2023

im Bischof-Starck-Haus

laden wir euch herzlich ein.

Mit unserer Feier beginnen wir um 19.00 Uhr.

Für Getränke und Speisen ist wie immer gesorgt. Und für ein kleines Gebäck-Buffer freuen wir uns, wenn ihr was beisteuert.

Auf euer Kommen zu unserer kleinen besinnlichen Feier freut sich

euer Vorstand



Schwarzwalddverein Lottstetten in Auflösung (i.A.)

Feierabendwanderung mit Überraschung am 07.12.2023

Liebe Mitglieder,

Am Donnerstag, den **07.12.2023** sind

C-Junioren
Samstag, 02.12.2023, 18.34 Uhr
Klettgauhalle/Sporthalle

SG Lottstetten –
 Hochrhein/Rheintal/Klettgau1

A-Junioren
Sonntag, 03.12.2023, 14.00 Uhr
Sportplatz Binzen
 TuS Binzen – SG Rheinschleife



AUS DER NACHBARSCHAFT

Kulturkreis Jestetten u.U.

KERZENZIEHEN
mit Bienenwachs
03.12.2023 - 10.12.2023
15.00 Uhr – 18.00 Uhr

SBB-Bahnhof in Jestetten

Keine Kerze brennt schöner als eine selbstgezogene - ein kinderleichtes und duftendes Vergnügen.

Das Kerzenziehen mit Bienenwachs veranstaltet der Kulturkreis seit über 30 Jahren und es findet heuer vom 1. bis 2. Advent statt.

Gruppen können darüber hinaus das Kerzenziehen exklusiv buchen:

vormittags Kindergärten und Schul-klassen, abends nach Vereinbarung.

Abrechnung erfolgt nach Gewicht der selbst gezogenen Kerzen.

www.kulturkreis-jestetten.de

TV Jestetten 1910 e.V.

Aktuelle Termine Volleyball

Damen I Landesliga:

Samstag, **09.12.2023**, 15.00 Uhr, Realschule Jestetten

- TV Jestetten 1 - TV Villingen 3
- TV Jestetten 1 - USV Radolfzell

Samstag, **13.01.2024**, 14.00 Uhr, Paradieshalle Konstanz

- SV Dingelsdorf - TV Jestetten 1

Damen II Bezirksklasse:

Samstag, **13.01.2024**, 15.00 Uhr, Realschule Jestetten

- TV Jestetten 2 - USV Radolfzell 4
- TV Jestetten 2 - SV Bohlingen 2

Damen III Kreisliga:

Sonntag, **10.12.2023**, ca. 13:00 Uhr, Mühlau-Sporthalle Tuttlingen

- TG Tuttlingen 2 - TV Jestetten 3
- TV Furtwangen 2 - TV Jestetten 3

Sozialverband VdK Baden-Württemberg Ortsverband Jestetten

Adventsfeier

Am Freitag, den **08.12.2023**.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Kirchengemeinde
St. Valentin, Lottstetten
 Kirchstrasse 10, 79798 Jestetten
 Tel.: 07745/7248, Fax: 9282708
 Mail: kath.pfarramt.jestetten@t-online.de

Gottesdienste

Samstag, 02.12.2023

18.30 Uhr in Lottstetten: Vorabendmesse (BF)

Sonntag, 03.12.2023

Erster Adventssonntag

09.00 Uhr in Altenburg: Wortgottesfeier (LA)

09.00 Uhr in Baltersweil: Hl. Messe (RD)

- für *Amalia Sigrist*

- für *Hans Studinger*

10.30 Uhr in Jestetten: Festgottesdienst zum Kolpinggedenktag (RD)

- für die *Verstorbenen der Kolpingsfamilie*

- für *Hugo Schlude*

Dienstag, 05.12.2023

18.30 Uhr in Lottstetten: Gebet für den Frieden

Mittwoch, 06.12.2023

Hl. Nikolaus, Bischof von Myra

07.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe und Laudes (RD)

Donnerstag, 07.12.2023

18.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe, anschl. stille Anbetung und Eucharistischer Segen (RD)

Veranstaltungen

Bibelkreis

Wir treffen uns am Montag, den **04.12.2023**, 19.30 Uhr im Kolpingheim und teilen die Bibel; jeweils die 1. Lesung des folgenden Sonntags: Sonntag, den **10.12.2023**: Jes.40, 1-5. 9-11

Taizé-Gebet

Am Freitag, den **08.12.2023**, 19.00 Uhr in der altkatholischen Erlöserkirche Dettighofen

Herzliche Einladung

zum Rorate-Gottesdienst am Samstag, den **09.12.2023** um 08.00 Uhr in St. Benedikt in Jestetten mit anschließendem Frühstück.



S' Zmorge Stübli

Frühstückstreff für Menschen mit psychischer Belastung und Interessierte. Die Treffen finden jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr unter der St. Benedikt Kirche (Kirchstraße 8) in 79798 Jestetten statt.

Interessent*innen melden sich bitte bei Frau Sandra Bueche, Caritasverbandes Hochrhein e.V., Tel. 07741 6869442 oder per E-Mail: sandra.bueche@caritas-hochrhein.de.

Röm. Kath. Kirchengemeinde Jestetten

St. Jakobus, Altenburg – St. Martin Baltersweil

St. Valentin, Lottstetten – St. Benedikt, Jestetten

Richard Dressel, Pfarrer Tel. 07745 7248

Helga Bing, Gemeindeforferentin Tel. 07745 928 2707

E-Mail: helga.bing@kath-se-jestetten.de

Christel Auweder, past. Mitarbeiterin Tel. 07745 7248

E-Mail: christel.auweder@kath-se-jestetten.de

Pfarrbüro: D. Güntert, K. Fricker Tel. 07745 7248

Fax 07745 9282708

E-Mail: info@kath-se-jestetten.de

Homepage: www.kath-se-jestetten.de

Weitere Ansprechpartnerinnen für seelsorgliche und geistliche Begleitung:

Andrea Schaaf, Tel. 07745 7874, E-Mail: mail@andreaschaaf.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Kirchstr.10, 79798 Jestetten:

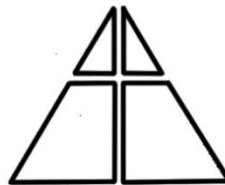
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwochs den ganzen Tag geschlossen!

Konto der Röm. Kath. Kirchengemeinde Jestetten:

Volksbank Hochrhein, IBAN: DE 34 6849 2200 0000 0057 03

Telefon:	07745 7256
Fax:	07745 7240
E-Mail:	jestetten@kbz.ekiba.de
Homepage:	https://evangelischekirche-jestetten.de/
Bankverbindung:	Volksbank Hochrhein eG
	IBAN: DE80 6849 2200 0000 058904
	BIC: GENODE61WT1

**Alt-Katholische Kirchengemeinde**

Hauptstrasse 31, 79802 Dettighofen

Tel.: 07742/6230, Fax: 857 692

Mail: dettighofen@alt-katholisch.de

Pfarrer Florian Bosch, Alt-Katholische Pfarrgemeinden Dettighofen, Hohentengen und Lottstetten, Tel.: 07742 / 6230, Fax: 07742 / 85 76 92
E-Mail: dettighofen@alt-katholisch.de
Hauptstr. 31, 79802 Dettighofen

Gottesdienste und Termine

Gemeinsames Krippenspiel

Alt-Katholisch
Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken
Dettighofen • Hohentengen • Lottstetten

Seelsorgeeinheit
Jestetten

Proben jeweils samstags um 10.00 Uhr:
25.11.2023: 1. Probe/Rollenverteilung (St. Valentin Lottstetten)
02.12.2023: 2. Probe (Erlöserkirche Dettighofen)
16.12.2023: 3. Probe (St. Valentin Lottstetten)

**Der kleine Hirte
und
der große Räuber**

Am 22.12.2023 um 17.00 Uhr
Adventsstunde mit Krippenspiel
in der Erlöserkirche Dettighofen

Am 23.12.2023 um 10.00 Uhr
Krippenfeier
in St. Valentin Lottstetten

Kontakt: Alt-Kath. Pfarramt, dettighofen@alt-katholisch.de, 07742/6230

**Evangelische Markusgemeinde Jestetten**

Tel.: 07745/7256, Fax: 7240

Mail: jestetten@kbz.ekiba.de

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 03.12.2023

1. Sonntag im Advent

10.00 Uhr in Jestetten: Gottesdienst mit Abendmahl,
Pfr. Dr. Thomas Kaiser

Veranstaltungen

Montag, 04.12.2023

19.00 Uhr in Jestetten: Ökum. Friedensgebet

Dienstag, 05.12.2023

18.30 Uhr in Lottstetten: Ökum. Friedensgebet in St. Valentin

Freitag, 08.12.2023

19.00 Uhr in Dettighofen: Taizé Gebet in der alt-katholischen Kirche

Herzlich willkommen zu den Gottesdiensten in unseren Gemeinden!

Wenn nicht anders angegeben, feiern wir sie abwechselnd in der Erlöserkirche Dettighofen, der St.-Fridolin-Kapelle Hohentengen-Herdern und der Heilig-Kreuz-Kapelle Lottstetten.

Weitere Informationen und aktuelle Veranstaltungshinweise finden Sie auf der Website, dort können Sie sich auch für einen Newsletter anmelden.

Samstag, 02.12.2023

1. Adventssonntag

17.00 Uhr in Dettighofen: Ökumenische Lichtvesper

Sonntag, 03.12.2023

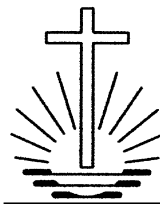
10.00 Uhr in Lottstetten: Eucharistiefeier

Predigt im Rahmen des ökumenischen Kanzeltauschs: Gemeindereferentin Helga Bing

Freitag, 08.12.2023

Freitag der 1. Adventswoche

19.00 Uhr in Dettighofen: Ökumenisches Taizé-Gebet



Neuapostolische Kirche

Neunkircher Str. 17, 79798 Jestetten

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 03.12.2023

09.30 Uhr in Schaffhausen: Gottesdienst zum 1. Advent

17.00 Uhr in Schaffhausen: Jubiläumskonzert „Zürichseechor“ mit Orchester

Mittwoch, 06.12.2023

20.00 Uhr in Schaffhausen: Gottesdienst



SONSTIGES

Regionaler Naturpark Schaffhausen

Naturparkschulen blicken auf erfolgreiches Schuljahr 2022/23 zurück

An den Naturparkschulen beschäftigten sich im vergangenen Schuljahr über 2000 Schülerinnen und Schüler in knapp 90 Projekten mit regionalen Kultur- und Naturthemen.

Die insgesamt neun Naturparkschulen im Perimeter des Regionalen Naturparks Schaffhausen engagieren sich in besonderer Weise für die Verknüpfung des Lehrplans mit den Gegebenheiten der lokalen Natur und Kultur. Sechs der Schulen liegen im Kanton Schaffhausen, drei Schulen befinden sich in den beiden deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten.

Im vergangenen Schuljahr beteiligten sich Schülerinnen und Schüler von der ersten bis zur zehnten Klasse an den Naturparkschul-Aktivitäten. Insgesamt waren 2089 Kinder und Jugendliche in 88 Projekte involviert.

Die meisten Aktivitäten waren Arbeitseinsätze, bei denen die Schülerinnen und Schüler selbst mit anpacken, um Gebiete in der eigenen Gemeinde biodiversitätsfreundlich zu gestalten. Das Aufsichten von Stein- und Laubhaufen, Heckenpflege und Neophytenbekämpfung zählen zu den typischen Arbeiten, die von den Schulklassen unter fachkundiger Anleitung erledigt werden. Die

Klassen verdienen sich bei diesen Einsätzen zudem ein Budget für die Klassenkasse, das vom Naturpark finanziert wird.

Zahlreiche Klassen beteiligten sich außerdem an der Cleanup-Aktion, die vom Naturpark ausgerufen wurde und befreiten ihre Schulhausumgebung von herumliegendem Abfall. Auch im laufenden Schuljahr wird wieder ein Aktionszeitraum stattfinden, an dem sich die Naturparkschulen einem bestimmten Thema widmen werden.

Daneben standen bei vielen Schulen spannende Exkursionen auf dem Programm:

Die Schule an der Rheinschleife in Jestetten begab sich in Altenburg auf die Spuren der Kelten, die Grundschule Lottstetten beschäftigte sich mit dem Leben am Rhein, die Schulen Gächlingen und Löhningen reisten zurück in die Zeit der Pfahlbauer und die Schule Hallau besuchte einen Bauernhof. Die Tandemschule Hallau besuchte in mehreren Velotouren die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im Klettgau. Aber auch Unterrichtseinheiten um Schreiben von Geschichten im Wald, zur Wiese als Lebensraum oder zu den Nadelbäumen im Wald gehörten zum Themenspektrum der Naturparkschulen.

Insgesamt widmeten die Schulen 392 Stunden der eigenen Region und beschäftigten sich mit ihren Besonderheiten. Denn die Wiesen, Wälder und Flusssufer, die interessanten historischen Begebenheiten und die Baukultur sind nur einige Beispiele für

den reichhaltigen Schatz, den wir vor unseren Haustüren haben.

Dieser Schatz ist nicht nur schön anzusehen, er bietet die Grundlage für spannende Lernausflüge. So können Natur- und Kulturthemen mit dem Erfahrungshorizont und den täglichen Umgebungen der Schülerinnen und Schüler verknüpft und direkt erfahrbar gemacht werden.

Auch für das aktuelle Schuljahr stehen wieder jede Menge interessante Exkursionen, Arbeitseinsätze und Unterrichtseinheiten an. Neugierige können auf der Seite des Naturparks über ein Padlet Einblicke in die vielfältigen Aktivitäten der Naturparkschulen gewinnen unter:

www.rnpsh.ch/naturparkschulen

AWO Waldshut AWO Kaufhaus

Wir machen Urlaub und danach ist der Kaufhaus-Standort Wallbach geschlossen!!

Bis zum **23.12.2023** könnt Ihr gerne bei uns zu den bekannten Zeiten einkaufen und natürlich auch Spenden abgeben.

Ab ca. Ende Februar/Anfang März findet Ihr uns an unserem neuen Standort in der Alten Basler Str. 23 in Bad Säckingen (ehemals Tedi). Der Eröffnungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bis dorthin sind wir mit unserem ganzen Team mit Umzug und Renovierung beschäftigt. Das Geschäft bleibt also komplett geschlossen.

Achtung: nach dem 23.12.2023 findet keine Spendenannahme mehr in Wallbach statt

Klinikum Hochrhein GmbH

Das Klinikum Hochrhein GmbH bietet folgende kostenlose Bürgerinformationsveranstaltung an:

Von der Knorpeltherapie bis zur Robotik - Moderne Behandlungsmethoden bei Knieerkrankungen

Das Knie ist das größte Gelenk des menschlichen Körpers und somit besonderen Belastungen ausgesetzt. Kein Wunder also, dass das Knie häufig Verschleißerscheinungen wie beispielsweise Arthrose aufweist. Doch Dank der modernen Medizin können Knieprobleme heute schonend und erfolgreich behandelt werden. Am Klinikum Hochrhein geschieht dies seit Ende November auch mittels eines OP-Roboters.

Über die verschiedenen Knieprobleme, schonende Behandlungsmethoden und den Einsatz der Robotik referiert am **13.12.2023** um 18.30 Uhr Frau Tamara Hesselmann, Chefärztin der Orthopädie und Sportmedizin im großen Veranstaltungsraum des Klinikums Hochrhein (Kaiserstr. 93-101).

Die Veranstaltung ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten unter: kommunikation@klhr.de.
www.klinikum-hochrhein.de

Handwerkskammer Konstanz

Mit HORST zum Roboter-Führerschein - Bildungsakademie bietet neuen Kurs für Interessierte aus allen Branchen an

Handwerksunternehmen berichtet aus dem Arbeitsalltag mit Roboter

Er hat einen Namen, arbeitet eigenständig und künftig kann man auch eine Weiterbildung mit ihm buchen: Mit Roboter HORST hat sich die Bildungsakademie Singen Verstärkung ins Haus geholt. Vom **11.03.2024** bis **15.03.2024** bietet die Bildungsakademie erstmals den Kurs „Robotik (Robotertechnik) – Theorie & Praxis“ an.

„Robotik ist, aus meiner Sicht, für das Handwerk ein wichtiges Zukunftsthema. Die Vorteile werden gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sichtbar werden. Ich sehe ein großes Potenzial, dass man mit Robotern arbeitsteilig hohe Effizienz erzeugen kann – und das in einer Vielzahl von handwerklichen Gewerken“, so Georg Hiltner, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz und damit verantwortlich für die Bildungsakademien in Singen, Waldshut-Tiengen und Rottweil.

Seminar offen für alle

Der Robotik-Kurs in Singen ist deshalb für Interessierte aus allen Branchen offen – vom Auszubildenden, über den Studierenden bis zum Handwerksmeister oder Ingenieur. In einer Woche erlernen die Teilnehmenden die Bedienung und Programmierung des kollaborierenden Roboters ("Cobot") HORST der Firma "fruitcore robotics GmbH".

„Wir haben den Roboter vor einem halben Jahr erworben und werden ihn auch in der überbetrieblichen Ausbildung und im Meisterkurs Feinwerkmechanik einsetzen“, erzählt Feinwerkmechanikermeister Bernd Linder, der den Roboter in der Bildungsakademie programmiert hat.

Dem Fachkräftemangel entgegenwirken

Dass Robotik gerade für Feinwerkmechanikermeister ein großes Thema ist, weiß Michael Fischer, Fertigungsleiter Zerspanung bei der M&C TechGroup MechParts in Aach. Fischer hatte 2010 am Meisterkurs

bei Bernd Linder in der Bildungsakademie Singen teilgenommen und arbeitet jetzt mit einem Roboter in einem Neun-Mann-Handwerksbetrieb, der ein Tochterunternehmen eines globalen Unternehmens ist.

„Aufgrund des Fachkräftemangels hatten wir keine andere Wahl. Ich arbeite in Spitzenzeiten seitdem keine 55 Stunden mehr, sondern 40 bis 42 Stunden. Der Roboter läuft mannos bis in die Nacht hinein und auch in Urlaubszeiten, und produziert so Teile vor. Es ist ein Traum“, schwärmt Fischer. Seine Firma plant deshalb bereits, einen weiteren Roboter anzuschaffen.

Für Handwerksbetriebe interessant

Der Feinwerkmechanikermeister sieht in der Robotik gerade auch für Handwerksbetriebe ein großes Potenzial. „Man kann durch das günstige Produzieren mit einem anderen Stundensatz kalkulieren und wettbewerbsfähiger sein. Unsere Maschine arbeitet sehr genau und ist nicht fehleranfällig. Und sollte doch einmal beim mannos Arbeiten ein Teil kaputtgehen, kann man den Roboter so programmieren, dass er sofort mit einem Schwesterwerkzeug weitermacht“, beschreibt Fischer.

In nur zwei Wochen hatte Fischer den Roboter in seinem Unternehmen eingerichtet. Für Personen, die CAD/CAM-Programmieren können, sei das Handling kein Problem, so der Experte. Sein Wissen gibt Fischer als freier Dozent beim Bildungsakademie-Kurs „CNC, CAD und CAM für Fachkräfte“ weiter, den Bernd Linder leitet. Der nächste findet vom **09.09.2024** bis **13.09.2024** in Singen statt.

Informationen und Anmeldung zu allen Kursen der Bildungsakademie unter:

www.bildungsakademie.de.



Ende des redaktionellen Teils



Lottstetten
miteinander. mittendrin.

Wir suchen Dich!

Pädagogische Fachkraft in Voll- oder Teilzeit (m/w/d)

Wir sind ein fünfgruppiger Kindergarten mit integrierter Kinderkrippe und verfügen über 104 Betreuungsplätze. Die Teams arbeiten nach dem geschlossenen Gruppenkonzept, sowie übergreifend mittels Projektarbeit. Den pädagogischen Leitfaden und alle Details zu unserer Organisation findest du in unserer Konzeption. Folge dafür dem QR-Code!

Du...

- bist herzlich & professionell im Umgang mit Kindern
- magst strukturiertes Arbeiten auf hohem Niveau
- hast Humor und genießt die harmonische Teamarbeit
- bist motiviert und kennst deine Stärken, welche du kreativ einbringst
- bist engagiert und unterstützt dein Team

Wir...

- sind weltoffen und schätzen die Individualität
- fördern deine Stärken und Interessen durch professionelles Feedback
- bieten außertarifliche Leistungen und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- freuen uns an der Weiterentwicklung der Kita-Qualität
- arbeiten authentisch und bedürfnisorientiert mit unseren Kindern
- genießen unsere freundlich-modernen Räumlichkeiten
- nutzen unsere gute digitale Ausstattung, auch als Kommunikations- und Dokumentationsinstrument
- bleiben in Bewegung mit diversen Outdoor Aktivitäten und genießen unseren weitläufigen Garten



Interesse oder Fragen?

Kindergarten „Hand in Hand“
Kindergartenleitung
Linda Papandrafilli

kiga-handinhand@lottstetten.de
07745 / 919018

Bewerbung an:

Gemeindeverwaltung Lottstetten
Rathausplatz 1
79807 Lottstetten

bewerbung@lottstetten.de

Ihre Weihnachts- und NeujahrsgriÙe

im Lottstetter Mitteilungsblatt

Lottstetten
miteinander. mittendrin.

Weihnachtsausgabe
am 22.12.2023:

Annahmeschluss
am Dienstag,
19.12.2023,
12.00 Uhr



mitteilungsblatt@lottstetten.de



Obsthof Henes

- die erste Adresse für
frisches Obst und Gemüse

GroÙer Weihnachtsbaumverkauf

- ▲ **Ab Freitag, 1. Dezember** direkt auf unserem Obsthof
- ▲ **Frisch geschlagene** Nordmantannen und Blaufichten vom Birret
- ▲ **Service:** Gratis-Lieferung Ihres Weihnachtsbaums im Jestetter Zipfel und nach Dettighofen

Christbaum-Erlebnis - für die ganze Familie -

- ▲ **Samstage, 9. & 16.12.,** von 10 Uhr bis 15 Uhr
- ▲ Suchen Sie sich Ihren Lieblingsbaum in unserem **Weihnachtsbaumwald auf dem Birret** aus.
- ▲ Ihren Christbaum können Sie direkt mitnehmen oder wir **liefern** ihn - im Jestetter Zipfel und nach Dettighofen - **gratis**.

Einen wunderschönen 1. Advent
wünscht Ihnen von Herzen
Ihre Familie Henes

Hauptstr. 36, 79807 Lottstetten
Tel. 07745/7670
www.obsthof-henes.de
E-Mail: henes@obsthof-henes.de

Badumbau mit Liebe zum Detail



Heizung - Sanitärteam

Brenner

Lauchringerstr. 45 79793 Horheim

Tel. 07746-3196

Lager : Oberfeld 19 - Horheim

prof. & intensive Nachhilfe

in Mathematik

Tel. 07745 4979405

Fundbüro

Lottstetten
miteinander. mittendrin.

Fundsachen sind auf
unserer Homepage
abrufbar:

[www.lottstetten.de/
rathaus/aktuelles/](http://www.lottstetten.de/rathaus/aktuelles/)



Fundamt Lottstetten

Kontakt Fundbüro:

Tel.: 07745 9201-13

E-Mail: wuerth@lottstetten.de





VERBINDEN . VERNETZEN . VERKABELN . VERTRAUEN

Unser Team mit 64 Mitarbeitern freut sich auf Ihre Unterstützung als

Fachkraft für Lagerlogistik 100% (m/w/d)



Was bieten wir Ihnen?

- Sicherem Arbeitsplatz in einem inhabergeführten Familienunternehmen
- Wertschätzendes und vertrauensvolles Miteinander
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Vielseitige Fortbildungsangebote
- Betriebliche Altersvorsorge, arbeitgeberfinanzierte Krankenzusatzversicherung, Fitnesskostenzuschuss
- Gewinnbeteiligung über Prämiensystem
- Unsere Rubrik [WIR](#) und [Vetter interaktiv](#) halten weitere Leistungen und spannende Informationen für Sie auf unserer Webseite bereit

Was sind Ihre Aufgaben bei uns?

- Koordinierung und Durchführung interner und externer Materiallieferungen
- Lagerbuchungen mittels ERP

- Stellplatzbezogene Ein- und Auslagerung sowie Kommissionierung
- Verpacken und Versenden von Kundenaufträgen und Beistellungen an Fremdfertiger
- Be- und Entladen von Transportfahrzeugen
- Abteilungsübergreifende Abstimmung zur Gewährleistung des Materialflusses
- Mitarbeit bei der Überwachung unserer Gebäude- und Anlageninfrastruktur

Was bringen Sie idealerweise mit?

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Lagerlogistik oder vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im Lager- und Versandbereich
- ERP-Anwenderkenntnisse von Vorteil
- Sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise
- Organisationstalent und Belastbarkeit
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

BEWERBEN SIE SICH **JETZT!**

Vetter GmbH Kabelverlegetechnik · D-79807 Lottstetten · Tel. +49 7745 92 93-610
Herr Christian Wallner · bew@vetter-kabel.de
www.vetter-kabel.de

vogtrenovationen.de

boden - wand - fassade

kay vogt

maler- und lackierermeister
im guggenberg 10
79798 jestetten-altenburg

tel. 07745/8519 fax 07745/1249
info@vogtrenovationen.de

- trockenbau
- vollwärmeschutz
- aussen- und innenputz
- parkett ◦ kork ◦ laminat
- teppich ◦ pvc ◦ linoleum
- fliesenarbeiten
- maler- und lackierarbeiten
- tapezierarbeiten
- renovation von küche und bad
- umbauarbeiten
- fassadenanstriche
- gerüstbau
- storen und plissee



**sozial
SCHAFFE**

**Karriere schaffe!
Als Fachkraft in der Tagespflege**

Wir bieten eine Karrierechance als Fachkraft in unserer Tagespflege. Zur Vorbereitung auf eine Leitungsposition. Aktuell eine Stelle offen! Schnell bewerben unter:

Sozialstation Klettgau-Rheintal gGmbH Hardweg 6; 79771 Klettgau
www.sozial-schaffe.de 07742/9234-0 schaffe@sst-klettgau.de

**KREATIVITÄT
X IDEE
X ERFAHRUNG**



ricken
Malerarbeiten • Raumausstattung
Allmendweg 4 • 79798 Jestetten
07745 5533 • www.ricken-wohndee.de



MALER LANG
Ihr Meisterbetrieb für Maler- und Gipserarbeiten

Bundesstr. 12 | D-79787 Lauchringen
Tel. 07741/8354 856 | www.maler-lang.com



... und wie kommst Du nach Hause? *Unser Tipp:
Einer bleibt nüchtern!*



Bitte halten Sie Ihre grundstücksnahen
Straßeneinlaufschächte (Gullis)
von Laub und Schmutz frei!



Nutzen Sie die Vorteile einer Gas-Hybrid-Wärmepumpenanlage und profitieren Sie von der neuen staatlichen Förderung (GEG 2024) von bis zu 70 % ab dem 01.01.2024 Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne

Heizung - Sanitärteam
Brenner
 Lauchringerstr. 45 79793 Horheim
Tel. 07746-3196
Werkstatt / Lager: Oberfeld 19 b - Horheim

Die Wärmepumpe übernimmt die Grundversorgung Ihrer Heizung. An besonders kalten Tagen im Winter, springt der Gasbrennerkessel zur Unterstützung, ein.
Somit erfüllen Sie die geforderten 65 % der Erneuerbaren Energie-Vorgabe ohne Probleme.

www.lottstetten.de

Fachbetrieb für Elektroinstallationen, Photovoltaik und Wärmepumpen

Seit 100 Jahren gerne für Sie da

ELEKTRO Abend GmbH
 Jestetten
 Elektro-Abend | Hohentwielstr. 1A | D-79798 Jestetten
 Tel. +49 7745/8822 | info@elektro-abend.de

www.elektro-abend.de

Hasskriminalität

Auch im Internet verfolgt die Polizei Beleidigungen und alle anderen Straftaten!
 Vorfälle können bei jeder Polizeidienststelle oder auch **online** gemeldet werden.

Internetwache der Polizei BW

polizei-bw.de

Meldestelle respect! Demokratiezentrum BW

demokratiezentrum-bw.de

VORFÄLLE MELDEN!

POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG



www.gib-acht-im-verkehr.de

Lassen Sie sich nicht aufs Glatteis führen.

Vorsicht bei Temperaturen um den Gefrierpunkt. Besonders auf Brücken und in Waldschneisen lauert die Rutschgefahr.

Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg. GIB ACHT IM VERKEHR.

NOTRUFNUMMER IN DER GANZEN EU UND SCHWEIZ

Notrufe Schweiz

- 117 Polizei oder Euronotruf 112
- 118 Feuerwehr
- 144 Rettungsdienst (Sanität)
- 145 Vergiftungen
- 1414 Rettungsflugwacht



#karriere

Elektriker*in (m/w/d) gesucht!

WAS SIND DEINE AUFGABEN BEI UNS?

- Elektroinstallationen in Wohn- und Industriebauten
- Unterhaltsarbeiten bei unseren Industriekunden
- Errichten von Ladelösungen von Elektrofahrzeugen
- Installation von Photovoltaikanlagen

BEWIRB DICH JETZT

PER TELEFON ODER E-MAIL!

MEHR INFOS AUF: www.elektrohaas.online



ELEKTRO HAAS - Bachstraße 4, 79798 Jestetten
Tel.: +49 7745 7268, E-Mail: info@elektrohaas.online



!! HELFEN SIE MIT !!

Beschriften Sie Ihren
Briefkasten gut leserlich mit
Ihrem Namen

MARGHERITA FRISEURHANDWERK

Dorfstrasse 43 | 79798 Jestetten-Altenburg

Fon 07745 | 354 32 48

margherita.chiarelli@web.de

Margherita Chiarelli – Friseurmeisterin in Altenburg
Termine vormittags und nach Vereinbarung



Cafeteria im Wohnpark Winkel Jestetten neu zu verpachten

Im Wohnpark Winkel in Jestetten ist die Cafeteria neu zu verpachten. Es handelt sich um eine Tages-Gaststätte mit ca. 50 – 60 Sitzplätzen und einer neu eingebauten modernen Wirtschaftsküche.

Mitverpachtet werden Getränkelager, Neben- und Sozialräume im 1. Obergeschoss und den im Untergeschoss befindlichen sanitären Anlagen.

Die Gemeinde Jestetten als Eigentümerin dieser Cafeteria strebt die Neuverpachtung zum 01.02.2024 an.

Die Cafeteria wird gegen eine günstige Pacht zuzüglich aller Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung etc.) überlassen.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens 23.12.2023 an die Gemeindeverwaltung Jestetten, Herr Vollmer, Tel. 07745 9209-43. Hier erhalten Sie nähere Informationen zu den Betriebs- und Pachtbedingungen.

THOMA ^{Premium} BRENNHOLZ

LIEFERSERVICE

- **Neu** Anzünder aus Kiefernholz
- **Neu** Rindenbriketts beste Qualität, Brenndauer bis 10 Std.
- **Alle** Produkte aus der Region

Telefon: 07745 / 92 80 43

Mobil: 0151 615 39 744

E-Mail: AlfredThoma@aol.com

79798 Jestetten-Altenburg ● Im Guggenberg 12



CHRISTBAUM-VERKAUF
ab Sa. 02.12.2023

Montag-Samstag:
10.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

*Erinnerung ist eine
Form der Begegnung*
Khalil Gibran

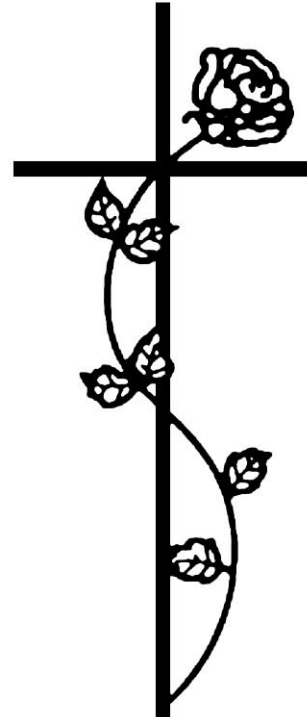
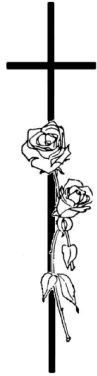
Wir nehmen Abschied von unserer
lieben Tante

Rosa Becker

*27.8.1925 †18.11.2023

In stiller Trauer

Anita und Jürg Huber
mit Familie
Peter Rohrbach



Die Urnenbeisetzung findet am Dienstag, 5. Dezember
um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Lottstetten statt.



Wenn ihr mich sucht, sucht in eurem
Herzen.

Habe ich dort eine Bleibe gefunden, lebe
ich in euch weiter.

(Antoine de Saint-Exupéry)



Jahreskonzert

“NACHT DER LEGENDEN”



2. DEZEMBER

Einlass 18:00 | Beginn 19:00

Gemeindehalle Lottstetten

MUSIKVEREIN LOTTSTETTEN



EINTRITT: 10€

BAR-BETRIEB